

013066/EU XXIV.GP
Eingelangt am 26/05/09

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.5.2009
KOM(2009) 238 endgültig

2009/0068 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) zur Ermittlung des
Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke des Haushaltsplans und der
Eigenmittel der Gemeinschaft**

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Die „unterstellte Bankgebühr“ (FISIM) ist Teil des Produktionswertes der Finanzinstitute (in der Regel der Banken). Dabei geht es nicht um die direkten Umsätze mit Dienstleistungen unter Zugrundelegung eines Festpreises, sondern es geht darum, dass für Kreditgeschäfte höhere Zinssätze zur Anwendung kommen als für Einlagengeschäfte (Zinsdifferential).

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) wurde in der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 definiert und ab 1. Januar 2005 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission vom 23. Oktober 2002 durchgeführt.

Für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft kommt die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr jedoch nicht automatisch zur Anwendung. Aufgrund einer spezifischen Ausnahmenvorschrift muss zunächst gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen werden. Wenn sich herausstellt, dass die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu wesentlichen Änderungen des BNE führt, wird anschließend gemäß Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 bzw. des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschlossen, ob diese Änderungen für die Zwecke der beiden Beschlüsse berücksichtigt werden.

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des BNE für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft würde erhebliche Auswirkungen auf die geschätzten Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten haben und würde darüber hinaus zu einer Änderung der jeweils nach Artikel 3 der beiden Beschlüsse festgelegten Obergrenzen für Zahlungen und Verpflichtungen führen. Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu wesentlichen Änderungen des BNE führen würde.

Die vorliegende Mitteilung der Kommission umfasst daher einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit folgenden Vorschriften:

- Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 448/98 des Rates schreibt Artikel 1 vor, dass die unterstellte Bankgebühr zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft jetzt aufgegliedert wird.
- Auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 sowie von Artikel 3 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates schreibt Artikel 2 vor, dass die unterstellte Bankgebühr für die Zwecke dieses Beschlusses vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 zur Anwendung kommt.

- Auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 sowie von Artikel 3 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates schreibt Artikel 3 vor, dass die unterstellte Bankgebühr für die Zwecke dieses Beschlusses ab 1. Januar 2007 zur Anwendung kommt.

2. AUFGLIEDERUNG DER UNTERSTELLTEN BANKGEBÜHR FÜR DIE ZWECKE DER EIGENMITTEL DER GEMEINSCHAFT

2.1. Verfügbarkeit der Daten des ESVG 95 und Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr

In der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates wurde die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des ESVG 95 definiert. Gemäß Artikel 4 wird von den Mitgliedstaaten die *Vorlage der Ergebnisse der Berechnungen während eines Versuchszeitraums* und gemäß Artikel 5 eine *Evaluierung der Ergebnisse* gefordert. Die Evaluierung fiel zufriedenstellend aus; die Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates wurde schließlich auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission durchgeführt, die ab 1. Januar 2005 (Artikel 2) galt und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, die unterstellte Bankgebühr für die Übermittlung der ESVG 95-Daten aufzugliedern.

Mit der Übermittlung der ESVG 95-Daten im September/Oktober 2008 kamen alle Mitgliedstaaten zum ersten Mal dieser Verpflichtung nach, und die Kommission sieht sich daher in die Lage versetzt, vorliegenden Vorschlag zu unterbreiten.

2.2. Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des BNE für die Zwecke der Eigenmittel der Gemeinschaft

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates lautet: *„Abweichend von dieser Verordnung wird über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des BSP [bedeutet Bruttosozialprodukt. Bruttosozialprodukt wurde ab 2002 gemäß Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 1 des Beschlusses des Rates 2000/597/EG, Euratom durch das Konzept BNE ersetzt] für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen“*. Dies bedeutet, dass die Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates, die das ESVG 95 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr änderte, zur Ermittlung des BNE für die Zwecke der Eigenmittel ausnahmsweise nicht zur Anwendung gelangt.

Gemäß vorliegendem Vorschlag (Artikel 1) wäre es der Rat, der beschließt, dass die unterstellte Bankgebühr zur Ermittlung des BNE für die Zwecke der Eigenmittel aufgliedert werden sollte. Denn es sollten die neuesten statistischen Konzepte für die Eigenmittelzwecke verwendet und dementsprechend das BNE definiert werden, das von der Kommission in Anwendung des ESVG 95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates in der geänderten Fassung errechnet wird.

2.3. Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Zwecke des Beschlusses (EG) Nr. 2000/597

Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses (EG) Nr. 2000/597 lautet: *„Sollten Änderungen des ESVG 95 zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten BVE führen, beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach*

Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen für die Zwecke dieses Beschlusses berücksichtigt werden“. Eine Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr erhöht das BNE im Durchschnitt um mehr als 1 %. Demzufolge ändern sich bei Anwendung der Methode gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EG) Nr. 2000/597 die in demselben Artikel festgelegten Obergrenzen. Folglich führt eine Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu wesentlichen Änderungen im Sinne des genannten Artikels 2 Absatz 7 Unterabsatz 2.

Vorliegender Vorschlag (Artikel 2) zielt darauf ab, ausschließlich für die Jahre 2005 und 2006 die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Zwecke des Beschlusses (EG) Nr. 2000/597 anzuwenden.

2.4. Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Zwecke des Beschlusses (EG) Nr. 2007/436

Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses (EG) Nr. 2007/436 lautet: *„Sollten Änderungen des ESVG 95 zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten BNE führen, beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen für die Zwecke dieses Beschlusses berücksichtigt werden“.* Eine Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr erhöht das BNE im Durchschnitt um mehr als 1 %. Demzufolge ändern sich bei Anwendung der Methode gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses (EG) Nr. 2007/436 die in demselben Artikel genannten Obergrenzen. Folglich führt eine Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu wesentlichen Änderungen im Sinne des genannten Artikels 2 Absatz 7 Unterabsatz 2.

Vorliegender Vorschlag (Artikel 3) zielt darauf ab, dass ab 2007 die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Zwecke des Beschlusses (EG) Nr. 2007/436 zur Anwendung kommt.

2.5. Inkrafttreten und Wirksamwerden des Beschlusses

Der Beschluss gilt ab 1. Januar 2005 entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft

(.../.../EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 bzw. des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG)³ beschließt der Rat die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des Bruttosozialprodukts für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft. Auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 7 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁴ wird das Konzept Bruttosozialprodukt ab 2002 durch das Konzept Bruttonationaleinkommen ersetzt.
- (2) Für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel sollten die neuesten statistischen Konzepte verwendet werden, insbesondere wenn es um die Ermittlung des von der Kommission in Anwendung des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 95) errechneten BNE geht. Aus diesem Grund sollte die unterstellte Bankgebühr zur Ermittlung des BNE für die

¹ ABl. C [...] vom [...], S.

² ABl. C [...] vom [...], S.

³ ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1.

⁴ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft aufgegliedert werden.

- (3) In Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates ist festgeschrieben, dass dann, wenn Änderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten Bruttonationaleinkommens führen, der Rat darüber zu beschließen hat, ob diese Änderungen für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses berücksichtigt werden. Ähnlich ist in Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁵ festgeschrieben, dass für den Fall, dass Änderungen des ESVG 95 zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten Bruttonationaleinkommens führen, der Rat darüber zu beschließen hat, ob diese Änderungen für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses berücksichtigt werden.
- (4) Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr führt zu einer wesentlichen Änderung im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, da sich das BNE dadurch im Durchschnitt um mehr als 1 % erhöht. Demzufolge kommt es bei Anwendung der in Artikel 3 dieses Beschlusses beschriebenen Methode zu einer Änderung der in demselben Artikel genannten Obergrenzen. Aus denselben Gründen führt die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu einer wesentlichen Änderung im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom.
- (5) Daher sollte die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr für die Zwecke der Beschlüsse 2000/597/EG, Euratom und 2007/436/EG, Euratom Anwendung finden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission vom 23. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates gilt ab 1. Januar 2005.
- (7) Daher sollte der vorliegende Beschluss aus Gründen der Kohärenz ebenfalls ab 1. Januar 2005 gelten. Dementsprechend sollte die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft für die Zwecke des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 Anwendung finden, da dieser Beschluss mit Wirkung vom 1. Januar 2007 durch den Beschluss 2007/436/EG, Euratom aufgehoben wurde. Die Aufgliederung sollte für die Zwecke des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom ab dem 1. Januar 2007, d.h. ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens, zur Anwendung kommen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die unterstellte Bankgebühr wird zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft aufgegliedert.

⁵ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

Artikel 2

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr gemäß Artikel 1 gelangt für die Zwecke des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 zur Anwendung.

Artikel 3

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr gemäß Artikel 1 gelangt für die Zwecke des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom ab 1. Januar 2007 zur Anwendung.

Artikel 4

Der vorliegende Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2005.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*